

# Beigeordneter Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0630/21

### Titel der Drucksache

Verwendung von Bußgeldeinnahmen aus der Coroneindämmungsverordnung zur Förderung von Soloselbstständigen aus dem Bereich Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Zur DS wird wie folgt Stellung genommen:

Nach dem Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO werden vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Ge- oder Verbote der CoronaVO mit Bußgeldern geahndet.

Eine inhaltliche Unterscheidung der Ordnungswidrigkeiten, d.h. Separierung der Bußgelder nach der Coroneindämmungsverordnung oder anderen Vorschriften zur Ahndung von Bußgeldern, ist planseitig nicht untersetzt und seitens des Gesetzgebers bisher nicht gefordert. Die Bußgelder werden lt. Verwaltungsvorschrift- GemHaushaltssyst – in der UGr. 260 nachgewiesen.

Es gilt im kommunalen Haushaltsrecht grundsätzlich das Gesamtdeckungsprinzip. Hiernach dienen alle Einnahmen in ihrer Gesamtheit der Deckung aller Ausgaben. Dies entspricht der ganzheitlichen Aufgabenerfüllung. Bei Einnahmen aus Bußgeldbescheiden handelt es sich nicht um sondergesetzlich vorgegebene zweckgebundene Mittel. Insoweit obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Bußgeldbescheiden der Behörde selbst im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Eine Zweckbindung der Einnahmen gemäß § 17 ThürGemHV, kann, wie im Tenor der DS 0630/21 gefordert, insofern nicht abgeleitet werden. Diese würde zudem auch im Widerspruch zum allgemeinen Deckungsprinzip stehen.

Einnahmen gem. § 17 Abs. 1 ThürGemHV sind nur auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn dies aus einer rechtlichen Verpflichtung resultiert, die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahme ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Durch eine Zweckbindung wird schlussendlich lediglich eine Bewirtschaftung der Mittel erleichtert. Vorgenannte Voraussetzungen einer Zweckbindung sind hier jedoch nicht erfüllt.

Die Anwendung des § 18 ThürGemHV - Deckungsfähigkeit - ist ebenfalls nicht einschlägig, da sich dieser Paragraph sachlich auf unmittelbar zusammenhängende Ausgaben bezieht und hier

insofern nicht zutreffend ist.

Es wird im Gesamtkontext der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt nicht von der Erzielung von Mehreinnahmen ausgegangen. Bereits mehrfach wurden die Gremien über die Finanzsituation im Zusammenhang mit den pandemischen Auswirkungen, die auch nicht nur den Einnahmebereich, sondern auch den Ausgabebereich, z.B. für zusätzliche Sach- und Personalkosten betreffen, informiert. „Freie“ Finanzspielräume, die eine losgelöste Betrachtung ausgewählter Einnahmen und deren Verteilung zu Gunsten von bestimmten Förderungen an Dritte vorsehen, sind im Gesamthaushalt nicht gegeben.

Die finanzielle Förderung von Soloselbstständigen würde zum einen eine Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches bedeuten und zum anderen zu erheblichen Mehrausgaben führen, welche bisher nicht im Planentwurf 2021 enthalten sind.

Des Weiteren sind die grundlegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erörtern. Hierzu ist eine entsprechende Anfrage an das Jobcenter Erfurt gE gerichtet worden. Da durch die in der Drucksache dargestellten und gewünschten Bedingungen gesetzliche Vorschriften des SGB II tangiert werden, wurde die Anfrage vom Jobcenter an die Mittelbehörde der Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen) zur Prüfung und Stellungnahme gegeben. Wann von dort mit einer Antwort gerechnet werden kann, kann zurzeit nicht eingeschätzt werden.

Es wird weiterhin darauf verweisen, dass für Soloselbstständige umfangreiche Förderprogramme durch die Bundesregierung aufgelegt wurden, welche nach Antragstellung sowie Nachweis von Umsatzrückgängen bzw. Minimierung der Gewinne vor Steuer entstandenen Verluste refinanzieren. Diese müssen Vorrang vor evtl. individuell geschaffene Regelungen der Stadt Erfurt selbst haben.

Auch vor dem Hintergrund der bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 geltenden Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 61 ThürKO kann eine Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereichs nicht vorgenommen werden.

Aus vorgenannten Gründen kann die Verwaltung die DS nicht unterstützen.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Linnert  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beigeordneter

12.04.2021  
\_\_\_\_\_  
Datum